

Erklärung Politisch Exponierten Person (PEP)



Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

als zugelassenes Finanzdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, festzustellen, ob unsere Kunden und/oder eventuelle wirtschaftlich Berechtigte eine „Politisch Exponierte Person“ (PEP) darstellen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die umseitige Information zu „Politisch Exponierten Personen“, deren Familienmitgliedern und nahestehenden Personen nach § 1 Absatz 12ff. GWG zu lesen und anschließend folgende Selbsterklärung auszufüllen und unterschrieben an die unten genannte Adresse zurückzusenden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne per E-Mail unter kundendaten@adh-abrechnung.de oder telefonisch unter 04961 77 88 900 zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie
Vanessa Pallentin

.....
(Praxisbezeichnung)

.....
(Name, Vorname Inhaber)

.....
(IK der Praxis)

Selbsterklärung Inhaber / Gesellschafter/ Wirtschaftlich Berechtigter

Hiermit erkläre ich/erklären wir

- ☐ dass **kein** Inhaber, **kein** Gesellschafter und **kein** Wirtschaftlich Berechtigter eine „Politisch Exponierte Person“ darstellt.

ODER

- ☐ dass **folgende Person** in der angegebenen Rolle eine „Politisch Exponierte Person“ darstellt (bitte Name und PEP-Eigenschaft angeben):

Wichtige Information: Bitte beachten Sie, dass die Unterschriften vollständig erbracht werden und mit dem uns vorliegenden PostIdent abgleichbar sein müssen (Personalausweis/Reisepass):

- **Einzelunternehmen** – Inhaber
- **GbR** – alle Gesellschafter
- **Vereine/weitere Geschäftsformen** – Vertretungsberechtigte gem. Handels-/Vereinsregisterauszug

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bitte senden Sie uns dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Post (ADH Abrechnungszentrum für Heilmittelbringer GmbH, Postfach 1151, 26851 Papenburg) zurück.

Information

Politisch Exponierte Person (PEP)



Information über politisch exponierte Personen (PEP) nach § 1 Absatz 12ff. GWG

(12) ¹Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein [...] wichtiges öffentliches Amt [...] ausübt oder ausgeübt hat [...]. ²Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Personen, die folgende Funktionen innehaben:
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
 - f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
 - h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
 - i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;
2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind [...]

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.